

# Grundlagen des ASchG

# Stufenbau der Rechtsordnung



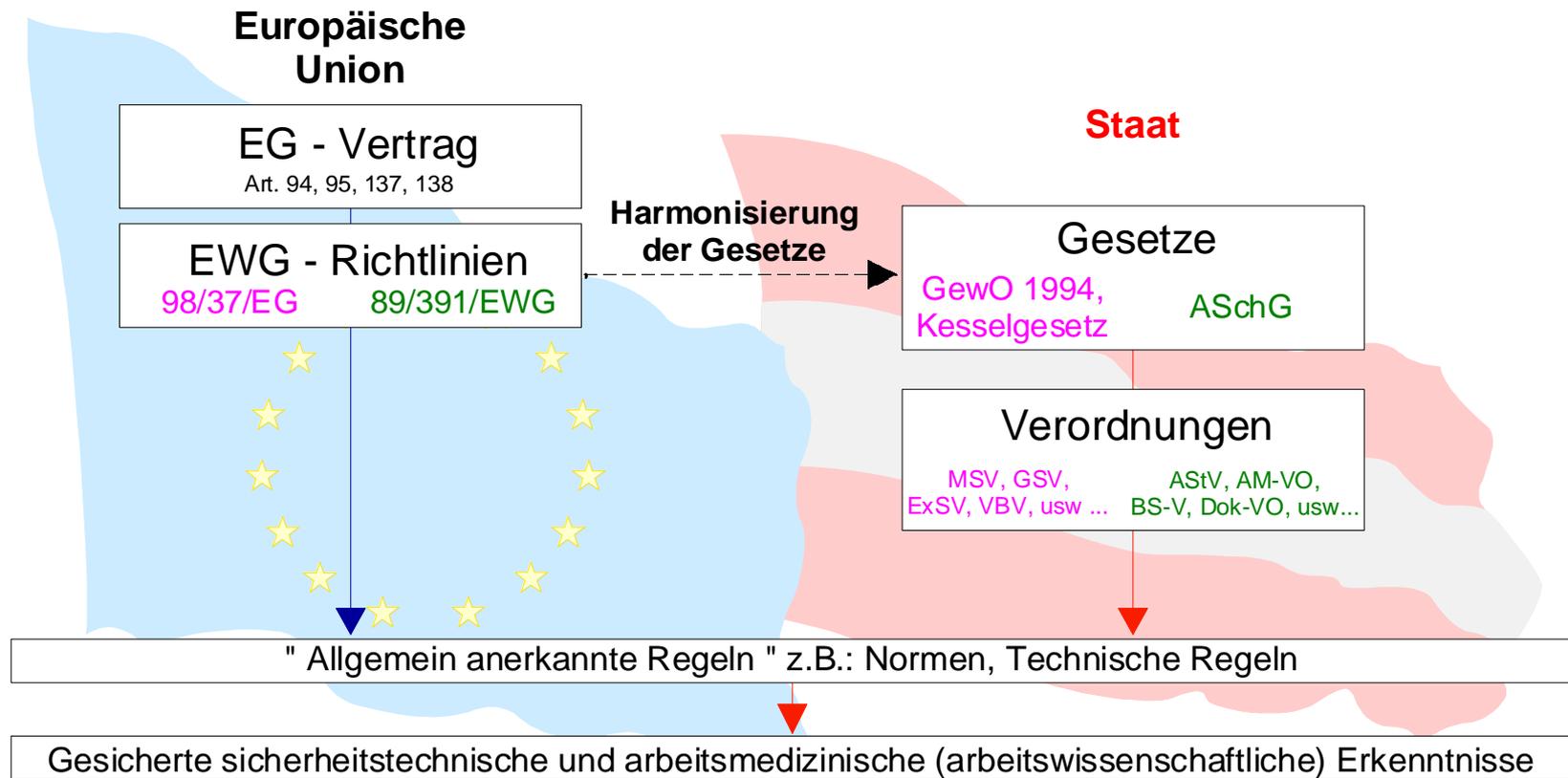
# Arbeitsschutz - OSH (Occupational Safety and Health)

Summe aller Vorkehrungen und Aktivitäten, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen bei ihrer beruflichen Tätigkeit zum Ziele haben

Bestimmt durch **EU Richtlinien**. Diese Richtlinien sind grundsätzlich **nicht unmittelbar** anwendbar, sondern an EU-Mitgliedstaaten gerichtete verbindliche Vorgaben, die **umzusetzen** sind, und zwar in Form von **nationalen Gesetzen und Verordnungen**. → zB ASchG, VOLV, etc.

Exkurs: **EU-Verordnungen** schaffen für jeden EU-Bürger unmittelbar geltendes Recht. EU-Verordnungen müssen **nicht umgesetzt** werden.

# Der europäische Ansatz



# Arbeitnehmerschutz

Die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes sollen den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bei ihrer beruflichen Tätigkeit gewährleisten. Durch **menschengerechte Arbeitsbedingungen** und einen hohen Sicherheitsstandard in den Betrieben werden die volkswirtschaftlichen und betrieblichen **Folgekosten von Arbeitsunfällen** und **berufsbedingten Erkrankungen gesenkt**.

**Das grundlegende Ziel** des modernen Arbeitsschutzes ist die „**Prävention**“, also z. B. nicht erst handeln, wenn der Unfall geschehen ist, sondern vorher die Maßnahmen zu setzen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Unfalles minimieren. In diesem Sinne verpflichtet § 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes den/die Arbeitgeber/in (AG), in Bezug auf alle Aspekte, die die Tätigkeit der Arbeitnehmer/innen (AN) betreffen, für deren Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Damit diese Bemühungen effektive und nachhaltige Wirkungen zeigen, hat der/die AG eine geeignete **Arbeitsschutzorganisation** bereitzustellen.

# ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

## Geltungsbereich

Das **ASchG** und seine Verordnungen gilt für die Beschäftigung von **ArbeitnehmerInnen**.

ArbeitnehmerInnen sind alle Personen, die im Rahmen eines **Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses** tätig sind.

somit auch **überlassene Arbeitnehmer/innen** (Bestimmungen zu Koordination/Überlassung beachten)  
**freie Dienstnehmer/innen**

**NICHT**: (Diese haben zT eigene Regelungen.)

Mitarbeiter/innen von Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen,  
von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,  
Hausgehilfen, Hausangestellte in privaten Haushalten  
Heimarbeiter/innen

# Arbeitnehmerschutzvorschriften

## **Technischer Arbeitnehmerschutz**

- Maschinensicherheit
- Arbeitsstätte
- Arbeitsstoffe
- Ergonomie
- Gesundheitsüberwachung, etc

## **Verwendungsschutz**

- Arbeitszeit
- Arbeitsruhe
- Kinder und Jugendschutz
- Mutterschutz
- Heimarbeit, etc

# Inhaltsverzeichnis ASchG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt: Arbeitsstätten und Baustellen
3. Abschnitt: Arbeitsmittel
4. Abschnitt: Arbeitsstoffe
5. Abschnitt: Gesundheitsüberwachung
6. Abschnitt: Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze
7. Abschnitt: Präventivdienste
8. Abschnitt: Behörden und Verfahren
9. Abschnitt: Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften
10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

# Verordnungen zum ASchG

- Verordnung biologische Arbeitsstoffe
- Elektroschutzverordnung
- Verordnung über sicherheitstechnische Zentren
- Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates
- Sicherheitsfachkräfteausbildung
- Sicherheitsvertrauenspersonen
- Arbeitsmedizinische Zentren

# 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber
- § 4. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren  
Festlegung von Maßnahmen
- § 5. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- § 6. Einsatz der Arbeitnehmer
- § 7. Grundsätze der Gefahrenverhütung
- § 8. Koordination
- § 9. Überlassung
- § 10. Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 11. Aufgaben und Beteiligung der Sicherheits-  
vertrauenspersonen
- § 12. Information
- § 13. Anhörung und Beteiligung
- § 14. Unterweisung
- § 15. Pflichten der Arbeitnehmer
- § 16. Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
- § 17. Instandhaltung, Reinigung, Prüfung
- § 18. Verordnungen

## Wichtige Verordnungen

Allgemeine ArbeitnehmerschzVO  
ArbeitsmittelVO  
Beschäftigungsverbote Arbeitnehmerinnen  
BauarbeiterschzVO  
BohrarbeitenVO  
Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung  
ElektroschutzVO 2012  
Druckluft-TaucherarbeitenVO  
Flüssiggas-Tankstellen-VO 2010  
FlüssiggasVO 2002  
GrenzwerteVO 2011  
KennzeichnungsVO  
Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzVO  
SprengarbeitenVO  
Tagbauarbeitenverordnung  
VbF  
VEXAT  
VGÜ  
VOLV  
VOPST  
VO biologische Arbeitsstoffe  
VO Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente  
VO Sicherheitsvertrauenspersonen

## 2. Abschnitt: Arbeitsstätten und Baustellen

- § 19. Anwendungsbereich
- § 20. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen
- § 21. Arbeitsstätten in Gebäuden
- § 22. Arbeitsräume
- § 23. Sonstige Betriebsräume
- § 24. Arbeitsstätten im Freien und Baustellen
- § 25. Brandschutz und Explosionsschutz
- § 26. Erste Hilfe
- § 27. Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten
- § 28. Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten
- § 29. Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen auf Baustellen
- § 30. Nichtrauchererschutz
- § 31. Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Geräte, Verkehrsmittel
- § 32. Verordnungen über Arbeitsstätten und Baustellen

### Wichtige Verordnungen

Allgemeine ArbeitnehmerschVO  
ArbeitsstättenVO  
BauarbeiterschVO  
Bohrarbeitenverordnung  
DruckgaspackungslagerungsVO  
Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV  
ElektroschutzVO 2012  
Flüssiggas-Tankstellen-VO 2010  
FlüssiggasVO 2002  
KennzeichnungsVO  
Schiffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzVO  
SchifffahrtsanlagenVO  
Tagbauarbeitenverordnung  
VbF  
VEXAT  
VOLV  
VOPST

## 3. Abschnitt: Arbeitsmittel

- § 33. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel
- § 34. Aufstellung von Arbeitsmitteln
- § 35. Benutzung von Arbeitsmitteln
- § 36. Gefährliche Arbeitsmittel
- § 37. Prüfung von Arbeitsmitteln
- § 38. Wartung von Arbeitsmitteln
  
- § 39. Verordnungen über Arbeitsmittel

### Wichtige Verordnungen

Allgemeine ArbeitnehmerschutzVO  
Arbeitsmittelverordnung - AM-VO  
BauarbeiterschutzVO  
Bohrarbeitenverordnung  
ElektroschutzVO 2012  
Flüssiggas-Tankstellen-VO 2010  
FlüssiggasVO 2002  
Schiffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzVO  
SprengarbeitenVO  
Tagbauarbeitenverordnung  
VbF  
VEXAT  
VOLV  
VOPST

## 4. Abschnitt: Arbeitsstoffe

- § 40. Gefährliche Arbeitsstoffe
- § 41. Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen
- § 42. Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen
- § 43. Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- § 44. Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung
- § 45. Grenzwerte
- § 46. Messungen
- § 47. Verzeichnis der Arbeitnehmer
- § 48. Verordnungen über Arbeitsstoffe

### Wichtige Verordnungen

Allgemeine ArbeitnehmerschutzVO  
Bohrarbeitenverordnung  
DruckgaspackungslagerungsVO  
Flüssiggas-Tankstellen-VO 2010  
FlüssiggasVO 2002  
GrenzwerteVO 2011  
SprengarbeitenVO  
Tagbauarbeitenverordnung  
VbF  
VEXAT  
VO biologische Arbeitsstoffe

## 5. Abschnitt: Gesundheitsüberwachung

- § 49. Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- § 50. Untersuchungen bei Lärmeinwirkung
- § 51. Sonstige besondere Untersuchungen
- § 52. Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- § 53. Überprüfung der Beurteilung
- § 54. Bescheide über die gesundheitliche Eignung
- § 55. Durchführung von sonstigen besonderen Untersuchungen
- § 56. Ermächtigung der Ärzte
- § 57. Kosten der Untersuchungen
- § 58. Pflichten der Arbeitgeber
- § 59. Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung

### Wichtige Verordnungen

BauarbeiterschutzVO

VGÜ

## 6. Abschnitt: Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

- § 60. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge
- § 61. Arbeitsplätze
- § 62. Fachkenntnisse und besondere Aufsicht
- § 63. Nachweis der Fachkenntnisse
- § 64. Handhabung von Lasten
- § 65. Lärm
- § 66. Sonstige Einwirkungen und Belastungen
- § 67. Bildschirmarbeitsplätze
- § 68. Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit
- § 69. Persönliche Schutzausrüstung
- § 70. Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
- § 71. Arbeitskleidung
- § 72. Verordnungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

### Wichtige Verordnungen

Allgemeine ArbeitnehmerschzVO  
ArbeitsstättenVO  
BauarbeiterschutVO  
Bohrarbeitenverordnung  
DruckgaspackungslagerungsVO  
Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV  
ElektroschutzVO 2012  
Flüssiggas-Tankstellen-VO 2010  
FlüssiggasVO 2002  
KennzeichnungsVO  
Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzVO  
SchifffahrtsanlagenVO  
Tagbauarbeitenverordnung  
VbF  
VEXAT  
VOLV  
VOPST

## 7. Abschnitt: Präventivdienste

§ 73. Bestellung von Sicherheitsfachkräften  
§ 74. Fachkenntnisse der Sicherheitsfachkräfte  
§ 75. Sicherheitstechnische Zentren  
§ 76. Aufgaben, Information und Beziehung der Sicherheitsfachkräfte  
§ 77. Tätigkeiten der Sicherheitsfachkräfte  
§ 77a. Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern  
§ 78. Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern  
§ 78a. Präventionszentren der Unfallversicherungsträger  
§ 78b. Unternehmermodell  
§ 79. Bestellung von Arbeitsmedizinern  
§ 80. Arbeitsmedizinische Zentren  
§ 81. Aufgaben, Information und Beziehung der Arbeitsmediziner  
§ 82. Tätigkeiten der Arbeitsmediziner  
§ 82a. Präventionszeit  
§ 82b. Sonstige Fachleute  
§ 83. Gemeinsame Bestimmungen  
§ 84. Aufzeichnungen und Berichte  
§ 85. Zusammenarbeit  
§ 86. Meldung von Missständen  
§ 87. Abberufung  
§ 88. Arbeitsschutzausschuss  
§ 88a. Zentraler Arbeitsschutzausschuss  
§ 89. Zentren der Unfallversicherungsträger  
§ 90. Verordnungen über Präventivdienste

### Wichtige Verordnungen

VO Fachausbildung Sicherheitsfachkräfte

VO arbeitsmedizinische Zentren

VO sicherheitstechnische Zentren

# Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

Arbeitgeber sind verpflichtet, für **Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer** in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen.

§ 6. (1) Arbeitgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.

Die **Kosten** dafür dürfen auf **keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer** gehen.

Arbeitgeber sind verpflichtet, für **Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte**, die die Arbeit betreffen, zu sorgen - dies beinhaltet ein **aktives Wachen** ebenso wie eine **laufende Verbesserung**.

# Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

Arbeitgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den **neuesten Stand der Technik** und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu **informieren**.

Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen

- zur **Verhütung arbeitsbedingter Gefahren**,
- zur **Information** und zur **Unterweisung** sowie der **Bereitstellung einer geeigneten Organisation** und der **erforderlichen Mittel**.

# Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

Arbeitgeber/innen haben **AM-Innen, SFK-e** und erforderlichenfalls **weitere geeignete Fachleute** (z.B. Arbeitspsycholog/innen, Chemiker/innen, etc) in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz beizuziehen.

## Bestellung von Präventivkräften

Beratung Arbeitgeber, können auch Externe sein

Unter 50 AN kostenloses Betreuungsmodell über AUVA!

## Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

Beratung Arbeitnehmer/innen, immer AN

# Aufgaben AM-Innen § 81

1. in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen,
  2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
  3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
  4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und der Einführung von Arbeitsstoffen,
  5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
  6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit- und Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
  7. bei der Organisation der Ersten Hilfe,
  8. in Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
  9. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
  10. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
  11. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen und
  12. bei Verwaltungsverfahren im Sinne des 8. Abschnittes.
- (4) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmediziner
1. den Arbeitnehmern, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Belegschaftsorganen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit dem nicht die ärztliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,
  2. die Arbeitnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten, und
  3. die Belegschaftsorgane auf Verlangen beraten.
- (5) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass alle Arbeitnehmer sich auf Wunsch einer regelmäßigen geeigneten Überwachung der Gesundheit je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitsmediziner unterziehen können.

# Aufgaben der SFK § 76

Arbeitgeber haben die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen:

1. in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung,
  2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
  3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
  4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
  5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
  6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes
  7. bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung,
  8. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
  9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
  10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen und
  11. bei Verwaltungsverfahren im Sinne des 8. Abschnittes.
- (4) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die Sicherheitsfachkräfte
1. den Arbeitnehmern, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Belegschaftsorganen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen,
  2. die Arbeitnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten, und
  3. die Belegschaftsorgane auf Verlangen beraten.

# Präventivzeiten

- Die Präventionszeit beträgt** in Betrieben über 50 AN pro Kalenderjahr mindestens
- **1,2 Stunden** pro AN für AN an **Büroarbeitsplätzen** sowie an Arbeitsplätzen mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen (geringe körperliche Belastung),
  - **1,5 Stunden** pro AN für AN an **sonstigen Arbeitsplätzen**, Für jede/n AN, die/der mindestens 50x im Kalenderjahr **Nachtarbeit** iSd Art. VII Abs. 1 des Nachtschwerarbeitsgesetzes leistet, erhöht sich die jährliche Präventionszeit um **je 0,5 Stunden** pro Kalenderjahr.

**Die Präventionszeit ist folgendermaßen aufzuteilen:**

- 40% SFK (kann auch auf mehrere SFK aufgeteilt werden, wenn zweckmäßig)
- 35% AMed (kann auch auf mehrere AMed aufgeteilt werden, wenn zweckmäßig)
- 25% je nach Gefährdungs- oder Belastungssituation: sonstige Fachleute, SFK, AMed (d.h. die 25% können je nach Situation gesplittet werden bzw. auch nur einer der genannten Gruppen zugeordnet werden)

# SVP Aufgaben § 11

Die **Sicherheitsvertrauenspersonen** haben in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

- die **Arbeitnehmer** zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
- die **Belegschaftsorgane** zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten,
- in Abstimmung mit den Belegschaftsorganen die **Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern**, den zuständigen Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten,
- die **Arbeitgeber** bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes zu **beraten**,
- auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und die Arbeitgeber über **bestehende Mängel zu informieren**,
- auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten,
- mit den **Sicherheitsfachkräften** und den **Arbeitsmedizinern** zusammenzuarbeiten.

Weisungsfreiheit!

# Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

**Evaluierung**: Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen.

## Was sollte die Evaluierung beinhalten?

Die Evaluierung sollte nur die **spezifischen** Gefahren und Maßnahmen beinhalten. Eine korrekte Evaluierung sollte auf Grundlage der Inhalte der Dokumentationsverordnung (DOK-VO) vor allem die folgenden Inhalte haben:

- eine Kurzbeschreibung des Betriebs bzw. der zu evaluierenden Bereiche (verwendete Maschinen und Arbeitsstoffe, Art und Umfang der Arbeiten, Anzahl der Mitarbeiter/innen, verantwortliche Personen, etc.)
- festgestellte Gefahren und jeweils konkrete spezifische Maßnahmen /Anweisungen gegen diese Gefahren sowie Termine und Zuständigkeiten zur Umsetzung der Maßnahmen

Der Kardinalfehler, der oft gemacht wird, besteht darin, Evaluierungsvorlagen „auszufüllen“ und das damit entstandene, nicht selten umfangreiche Werk zu schubladien und allenfalls bei behördlichen Kontrollen vorzuzeigen.

Letztlich muss die Evaluierung **Maßnahmen** zur Folge haben, die als Prozesse **in die betriebliche Organisation integriert** sind, also aktiven Output darstellen.

# Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

**Evaluierung**: dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
- die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
- die Verwendung von Arbeitsstoffen,
- die Gestaltung der Arbeitsplätze,
- die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken
- der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.

Festhalten in **SiGe-Dokumenten** und **aktuell** halten (überprüfen und anpassen) der Evaluierung, insbesondere:

- nach Unfällen,
- bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind,
- bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer/innen schließen lassen,
- bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
- bei neuen Erkenntnissen und
- auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates

# Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

Für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in/auf der der **Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang** selbst anwesend ist, ist eine **geeignete Person zu beauftragen**, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.

Arbeitgeber haben für eine **geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

# Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

Arbeitgeber sind verpflichtet, durch **geeignete Maßnahmen und Anweisungen** zu ermöglichen, dass Arbeitnehmer

- bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr ihre Tätigkeit einstellen
- sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
- außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

Die Maßnahmen und Anweisungen zum Einstellen der Tätigkeit bei Gefahr sind auch im **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument** festzuhalten.

# Aufzeichnungspflichten

Arbeitgeber haben Aufzeichnungen zu führen

- über alle **tödlichen Arbeitsunfälle**,
- über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines -
- Arbeitnehmers mit einem **Arbeitsausfall** von **mehr als drei Kalendertagen** zur Folge haben, und
- über alle Ereignisse, die **beinahe zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall** geführt hätten und die gemeldet wurden.

Aufbewahrung 5 Jahre

Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitsinspektorates Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle zu erstellen und dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

# Weitere Aufzeichnungspflichten

**Arbeitszeitaufzeichnungen** resultierend aus:

- Arbeitszeitgesetz,
- Arbeitsruhegesetz,
- Kinder und Jugendlichen Beschäftigungsgesetz
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
- Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996

**Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (§ 5 ASchG und Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente)

**Unterweisungen** (§ 14 ASchG)

**Verzeichnis über Arbeitnehmer**, die der Einwirkung **krebserzeugender, erbgutverändernder, fortpflanzungsgefährdender oder biologischer Arbeitsstoffe** der Gruppe 3 oder 4 ausgesetzt sind (§ 47 ASchG)

# Weitere Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnungen über **Eignungs- oder Folgeuntersuchungen** von Arbeitnehmer/innen (§ 58 ASchG)

Verzeichnis über **Fachkenntnisse** (§ 62 ASchG)

Verzeichnis über Arbeitnehmer mit **Lärmexposition** (§ 65 ASchG)

Verzeichnis über **Jugendliche** (§ 26 KJBG)

Anweisungen bei **gefährlichen Arbeiten** (z.B. bestimmte Bauarbeiten)

**Betriebsanweisungen** entsprechend der Arbeitsmittelverordnung

Aufzeichnungen über **Brandschutzübungen**

**Aufzeichnungen der Präventivfachkräfte** (Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte) über ihre geleistete Einsatzzeit und ihrer Tätigkeiten (§ 84 ASchG)